Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

56.4	Auskunftserteilung	3
56.4.1	Zuständigkeit	3
56.4.2	Form	3
56.4.3	Kosten	3

56.4 Auskunftserteilung

56.4.1 Zuständigkeit

Auskünfte und Akteneditionen (in Kopie) werden soweit als möglich durch die Kanzlei, die/den jeweilige/n Bücher- oder Einschätzungsexperten/in oder das Gemeindesteueramt erteilt. Bei Unsicherheiten betreffend Erteilung von Auskünften aus den Steuerakten steht die Rechtsabteilung für weitere Informationen zur Verfügung. Die Edition von Originalakten erfolgt durch die Rechtsabteilung.

56.4.2 Form

Auskünfte aus den Steuerakten werden den berechtigten Amtsstellen bzw. den berechtigten Personen grundsätzlich schriftlich erteilt.

Soweit möglich und sinnvoll werden Kopien der gewünschten Steuerakten erstellt und herausgegeben. Originalakten werden immer eingeschrieben versandt. Wer Originalakten versendet, ist dafür verantwortlich, dass sie innerhalb der vereinbarten Frist retourniert werden.

56.4.3 Kosten

Für das Erstellen eines persönlichen Steuerausweises oder das Kopieren von Steuererklärungen zuhanden berechtigter Privater (gemäss 55.2.1[1] und 55.2.2[2]) werden die geltenden Gebühren in Rechnung gestellt.

Auskünfte an inner- und ausserkantonale Amtsstellen erfolgen grundsätzlich kostenlos. Bei besonders arbeitsintensiven Auskünften können die Kosten in Rechnung gestellt werden, wenn die anfragende Amtsstelle diese Kosten einem Dritten weiterbelasten kann.

Kopien, die im Rahmen des Datenschutzgesetzes verlangt werden, sind in der Regel nicht kostenpflichtig.

[1] Siehe Seite **??**
[2] Siehe Seite **??**